

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: MHP Management- und IT-Beratung

Anschrift: Königsallee 49, 71638 Ludwigsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der MHP erfolgt durch den sog. Business & Human Rights Council der Porsche AG (BHR Council). Bei dem BHR Council handelt es sich um ein Gremium, an welches der Vorstand der Porsche AG die Überwachung menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten delegiert hat. Der BHR Council ist fachübergreifend besetzt und direkt an den Vorstand angebunden. Der Business & Human Rights Council wird in seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Relevante Themen bzgl. des konzernweiten Risikomanagements von Porsche, welche die MHP betreffen, werden im Rahmen der Berichterstattung des Business & Human Rights Councils der Porsche AG (PAG) berücksichtigt. Das Business & Human Rights Council der PAG berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und anlassbezogen an den Vorstand von Porsche. Wesentliche Inhalte der Berichterstattung sind u. a. menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse der kontinuierlichen Risikoanalyse, Erkenntnisse aus der Prüfung von eingegangenen Beschwerden und Informationen zur Wirksamkeit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen. Zudem wird durch die MHP jährlich ein lokaler LkSG Bericht erstellt, welcher durch die MHP Geschäftsführung vor Abgabe freigegeben wird.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://newsroom.porsche.com/dam/jcr:97dbb5f7-f4f8-483d-8a1d-11898bf20400/Porsche%20GrdsErkl_final.pdf

<https://www.mhp.com/fileadmin/www.mhp.com/company/compliance/Bekanntnis-Grundsatzerklaerung-MHP.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die MHP bekennt sich zur konzernweit, einheitlichen Grundsatzklärung zur Achtung und Förderung der Menschenrechte der Porsche AG und ihrer Konzerngesellschaften. Dies wurde zudem durch ein schriftliches Bekenntnis der MHP Geschäftsführung dokumentiert und dieses Bekenntnis auf der MHP Homepage entsprechend kommuniziert. Diese richtet sich im Fokus auf eigene Mitarbeiter an nationalen und internationalen Standorten sowie Beschäftigte unserer unmittelbaren Zulieferer.

Die Grundsatzklärung wurde sowohl im MHP Intranet (intern) als Bestandteil der Themenseiten zu "Business und Human Rights", als auch auf der Internetseite der MHP (extern) für alle Mitarbeiter und Geschäftspartner veröffentlicht. Zudem steht die Grundsatzklärung über den Porsche Newsroom (extern) zur Verfügung.

Um alle unsere Mitarbeiter zur Achtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Kenntnisse für die wirksame Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, führen wir regelmäßige Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen durch (z.B. zu Beginn im Rahmen des Onboarding neuer Mitarbeiter & Führungskräfte).

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Keine wesentliche Änderung der Risikosituation.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: Der Bereich Unternehmenssicherheit ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtsposition: Verbot der Gewaltanwendung u. Beeinträchtigung durch Sicherheitskräfte.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat Porsche konzernweit klare Verantwortlichkeiten definiert. Die relevanten Rollen und Verantwortlichkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem LkSG im Porsche Konzern hat Porsche in der Konzernrichtlinie „Wirtschaft und Menschenrechte“ niedergeschrieben.

MHP hat hierzu eine lokalisierte Richtlinie "Wirtschafts- und Menschenrechte" implementiert. Der Bereich Personal/HR ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit u. aller Formen von Sklaverei, Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Der Bereich Umweltmanagement ist in diesem Rahmen grundsätzlich zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen, Verbotene Produktion u./o. Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen, Verbotene Herstellung, Einsatz u./o. Entsorgung von Quecksilber, Verbotene Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigung. Im Hinblick auf diese geschützten Rechtspositionen bestehen aufgrund des Geschäftsmodells der MHP derzeit keine prioritären umweltbezogenen Risiken.

Der Bereich Arbeitssicherheit und betriebliches Gesundheitsmanagement ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtsposition: Missachtung von Arbeitsschutz u. arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Der Bereich Einkauf/Beschaffung ist in diesem Rahmen zuständig für die im LkSG definierten geschützten Rechtspositionen sofern sie die Lieferkette und nicht den eigenen Geschäftsbereich von MHP betreffen.

Der Bereich CSR/Nachhaltigkeit steuert die Nachhaltigkeitsstrategie von MHP bei welcher die Umsetzung des LkSG zentraler Bestandteil ist.

Der Bereich Recht/Compliance bei der Porsche AG ist in diesem Rahmen zuständig für den Betrieb der Business & Human Rights Geschäftsstelle (BHR-Geschäftsstelle). MHP Legal & Compliance ist lokal für das Thema Business & Human Rights als Themenverantwortlicher zuständig.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die relevanten operativen Prozesse und Abläufe für den Fachbereich in Bezug auf die o.g. geschützten Rechtspositionen sind in entsprechenden Porsche Konzernrichtlinien sowie in lokalisierten Richtlinien bei MHP definiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Bei der MHP sind die Verantwortlichkeiten fachbereichsspezifischen Themenverantwortlichen zugeordnet (Compliance Topic Owner) und diese mit entsprechenden personellen Kapazitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß LkSG im Regelbetrieb ausgestattet. Die fachliche Expertise wird entsprechend in Einstellungs- und Personalentwicklungsprozessen berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

November - Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für den eigenen Geschäftsbereich nutzen wir unser Compliance Risk Assessment, in welchem wir die von uns als relevant bewerteten menschenrechts- und umweltbezogenen Themenfelder innerhalb der MHP abbilden. In einem ersten Schritt identifizieren wir für jede geschützte Rechtsposition potentielle Risikotreiber und deren Ausprägung (z.B. anhand der Indikatoren: Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit etc.) mittels Risiko-Scores. Das Compliance Risk Assessment wird zentral für die Porsche AG sowie lokal für die MHP als Konzerngesellschaft durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Auswahl unmittelbarer Zulieferer und das Geschäftspartnermanagement ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und sofern erforderlich, Anpassung interner Vorgabedokumente, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen. Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen erfolgt jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Risikolage in der Lieferkette etwa durch Einführung neuer Services, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

In einem ersten Schritt wurde auf VW-Konzernebene eine Analyse der konzernweiten Lieferkette durchgeführt. Im Rahmen dieser abstrakten Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer wurden Branchen- und Länderrisiken auf Basis von Studien bewertet und v. a. auf fahrzeugproduzierende oder Software entwickelnde Gesellschaften angewendet. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken werden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen.

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erfolgt für unmittelbare Zulieferer bei MHP verpflichtend eine Geschäftspartnerprüfung anhand eines standardisierten, IT-gestützten Prozesses unter Berücksichtigung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Faktoren und

dient zur Identifikation von kritischen Zulieferern. Diese beinhaltet einen risikoorientierten Ansatz zur Einstufung des Risikos einschließlich eines abgestuften Due Diligence Prozesses auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikoeinstufung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Für den Berichtszeitraum liegen keine substantiierten Kenntnisse bzw. keine tatsächlich, verifizierbaren Anhaltspunkte vor, welche eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer erkennen lassen. Darüber hinaus gab es keine wesentliche Änderung der Risikolage in Bezug auf neue Services, Projekte oder der Erschließung neuer Märkte bzw. Geschäftsbereiche. Daher war im Berichtszeitraum bei der MHP keine anlassbezogene Risikoanalyse notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

In der Berichtsperiode erfolgte im eigenen Geschäftsbereich keine Priorisierung von Risiken. Alle identifizierten Risiken werden mit Hilfe angemessener Maßnahmen bearbeitet.

Für den eigenen Geschäftsbereich wurde im Zusammenwirken mit den unternehmensinternen Fachbereichen Workshops zur Identifizierung von Risiken und Operationalisierung von Risikotreibern durchgeführt. Hierbei wurde im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse u.a. Angemessenheitskriterien wie Umfang und Art der Geschäftstätigkeit, Verursachungsbeitrag, Komplexität der Lieferkette und eigenes Einflussvermögen berücksichtigt.

Für unmittelbare Zulieferer erfolgt die Risikoanalyse anhand eines standardisierten, IT-gestützten Business Partner Checks (z. B. Art der Geschäftstätigkeit und Geschäftsmodelle, Land der Ausübung der Geschäftstätigkeit, Risiken im spezifischen Land/Branche).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In der Berichtsperiode erfolgte im eigenen Geschäftsbereich keine Priorisierung von Risiken, da keine prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich der MHP identifiziert wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Um unsere Mitarbeiter zur Achtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Kenntnisse für die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltprozesse zu vermitteln, führen wir bei MHP regelmäßige Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen durch. Durch Kontrollmaßnahmen wirken wir darauf hin, dass sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter unsere menschenrechtsbezogenen Erwartungen und relevante Risiken, auch im Umgang mit Geschäftspartnern, kennen sowie verstehen und befähigt sind, danach zu handeln. Dies schließt auch die Kenntnis von Ansprechstellen, wie dem Beschwerdeverfahren mit ein.

Im Rahmen der konzernweiten Compliance Monitoring Aktivitäten führt die Porsche AG risikobasiert in ausgewählten Konzerngesellschaften Vor-Ort-Besuche durch. Dies erfolgt anhand eines Dokumentenreviews, Interviews mit Stakeholdern, Prozess-Walkthroughs sowie Stichprobenprüfungen unter Einbeziehung einer unabhängigen, externen Beratungsgesellschaft und externen Anwaltskanzlei. MHP wurde im Jahr 2023 im Rahmen des Compliance Monitorings durch die Porsche AG in Zusammenarbeit mit einer externen Anwaltskanzlei überprüft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In der Berichtsperiode erfolgte für unmittelbare Zulieferer keine Priorisierung von Risiken. Alle identifizierten Risiken werden mit Hilfe angemessener Maßnahmen bearbeitet.

Für unmittelbare Zulieferer erfolgt die Risikoanalyse anhand eines standardisierten, IT-gestützten Business Partner Checks (z. B. Art der Geschäftstätigkeit und Geschäftsmodelle, Land der Ausübung der Geschäftstätigkeit, Risiken im spezifischen Land/Branche).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum hat die regelmäßige Risikoanalyse zu keinen prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern der MHP geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken Maßnahmen zu deren Mitigation.

Für unmittelbare Zulieferer erfolgt vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung bei MHP verpflichtend eine Geschäftspartnerprüfung anhand eines standardisierten, IT-gestützten Prozesses unter Berücksichtigung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Faktoren und dient zur Identifikation von kritischen Zulieferern. Diese beinhaltet einen risikoorientierten Ansatz zur Einstufung des Risikos einschließlich eines abgestuften Due Diligence Prozesses auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikoeinstufung.

MHP und Porsche erwarten die Einhaltung geltender Gesetze und ethischer Grundwerte sowie ein nachhaltiges Handeln nicht nur von eigenen Mitarbeitern, sondern auch von Geschäftspartnern. Als verbindliche Grundlage hierfür gelten die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner (CoC GP). Um diese Erwartungen verbindlich in unsere Geschäftsbeziehungen einzubeziehen, wurden entsprechende Compliance Klauseln mit Verweis auf Geltung der Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner in alle relevanten Standardverträge und allgemeinen Einkaufsbedingungen integriert.

Durch die Verpflichtung auf den CoC GP wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielweise in Form von Audits. Sollte der Bedarf bestehen, dass ein kritischer Zulieferer aufgrund seiner Risikoexposition bzw. anlassbezogen hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen aus dem CoC GP überprüft werden muss, erfolgt dies durch Porsche AG nach entsprechender Anforderung der MHP.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

2023 ist die erste Berichtsperiode.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die MHP nutzt das Beschwerdeverfahren des Porsche Konzerns. Die Porsche AG betreibt ein mehrstufiges Beschwerdemanagementsystem, das internen und externen Beschwerdeführern einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet. Die Meldekanäle zum Beschwerdemanagementsystem kommunizieren wir auf unserer Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Zielgruppen. Jede Beschwerde über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette wird im Rahmen des zentralen und standardisierten Prozesses bearbeitet.

Im Rahmen der konzernweiten Compliance Monitoring Aktivitäten führt die Porsche AG risikobasiert in ausgewählten Konzerngesellschaften Vor-Ort-Besuche durch. Ziel dabei ist es, die Wirksamkeit des lokalen Compliance Management Systems inklusive des Themas Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Das Compliance Management System der MHP wurde im Jahr 2023 im Rahmen des Compliance Monitorings durch die Porsche AG in Zusammenarbeit mit einer externen Anwaltskanzlei überprüft.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

MHP nutzt das konzernweite Beschwerdeverfahren der Porsche AG und leitet sämtliche potentiellen Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen und Beschwerden gegenüber unmittelbaren Zulieferern an die konzernweit zuständige Business & Human Rights Geschäftsstelle der Porsche AG weiter.

Wird eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung unter Sicherstellung der notwendigen Ressourcen mit dem Ziel die Verletzung abzustellen. Da allen festgestellten Verletzungen nachgegangen wird, erfolgt weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die MHP nutzt das konzernweit einheitliche Beschwerdeverfahren des Porsche Konzerns. Die Porsche AG betreibt ein mehrstufiges Beschwerdemanagementsystem, das internen und externen Beschwerdeführern einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet. Die Meldekanäle zum Beschwerdemanagementsystem kommunizieren wir auf unserer Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Zielgruppen. Jede Beschwerde über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette wird im Rahmen des zentralen und standardisierten Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Beschwerdeführern werden dabei gewahrt. Die Beschwerden werden neutral und fair bearbeitet. Festgestellte Regelverstöße werden zeitnah abgestellt und angemessen sanktioniert. Wir bemühen uns, soweit möglich und in unserer Einflussphäre liegend, dass Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Meldungen vor Benachteiligungen geschützt werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://newsroom.porsche.com/dam/jcr:d873d379-3391-48d2-b12c-62b0c9da0e52/BHR_Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_2.0.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden wird durch die zentrale Geschäftsstelle des Business & Human Rights Councils bei der Porsche AG gesteuert.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden des Porsche Konzerns behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität des Beschwerdeführers wird, soweit er dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Für die Weitergabe von vertraulichen Informationen gilt im Übrigen das Need-to-know-Prinzip. D.h. der Kreis der Personen, die über die Beschwerde, die betroffenen Personen, die Bearbeitung und deren Ergebnis informiert werden, wird auf das zwingend notwendige Maß beschränkt. Gleiches gilt für die diesen Personen erteilten Informationen. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Beschwerdeführern durch Mitarbeitende des Porsche Konzerns sowie sonstige, von Mitarbeitenden des Porsche Konzerns ausgehende Repressalien gegen Beschwerdeführer oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden von MHP und Porsche nicht geduldet und werden als potenzieller Regelverstoß eines Mitarbeiters im eigenen Geschäftsbereich dem Hinweisgebersystem gemeldet und dort bearbeitet. Unsere unmittelbaren Zulieferer verpflichten wir über den Code of Conduct für Geschäftspartner dazu, keine Repressalien gegen Beschwerdeführer zu ergreifen und diese Erwartungshaltung auch an ihre jeweiligen Lieferanten zu kommunizieren.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Porsche Konzern und bei der MHP hat der Vorstand der Porsche AG an das sog. Business & Human Rights Council delegiert, ein Gremium für Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten, welches fachübergreifend besetzt ist und direkt an den Vorstand angebunden ist. Das Business & Human Rights Council wird in seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Konzernweit findet jährlich sowie anlassbezogen nach einem risikoorientierten Ansatz die zentrale Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Dokumentation für den Porsche Konzern statt (u.a. über sog. Compliance Monitorings und im Rahmen eines externen Health Checks), um nachteilige, menschenrechtliche Auswirkungen zu vermeiden und abzumildern. Dies umfasst auch die risikoorientierte Prüfung, ob die Verhaltensgrundsätze (CoC) und die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner (CoC GP) eingehalten werden und eingehende Beschwerden über potenzielle Menschenrechtsverletzungen bearbeitet wurden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Der Stakeholder Dialog von Porsche zum Thema Nachhaltigkeit wird seit 2016 durch den Porsche Nachhaltigkeitsbeirat institutionalisiert. Externe Spezialisten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft beraten regelmäßig den Vorstand und das Topmanagement bei der strategischen Ausrichtung auf Nachhaltigkeit. Die Mitglieder sind unabhängig, nicht weisungsgebunden sowie vom Vorstand mit weitgehenden Informations-, Konsultations- und Initiativrechten ausgestattet. Darüber hinaus beteiligt sich Porsche am Branchendialog Automobilindustrie zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Der Branchendialog Automobilindustrie setzt sich aus Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Initiativen, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem BMAS zusammen. Zudem wirken das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Beobachter am Branchendialog mit. MHP profitiert als Porsche Konzerngesellschaft und Teil des Volkswagenkonzerns unmittelbar von der Teilnahme an branchenspezifischen bzw. übergreifenden Initiativen durch Porsche. Die MHP steht hierzu im Austausch mit Porsche, sodass die Besonderheiten des MHP-Geschäftsmodells, spezifische Risiken und Interessen der Betroffenen entsprechend Berücksichtigung finden können.

Die MHP bekennt sich zur konzernweit, einheitlichen Grundsatzklärung zur Achtung und Förderung der Menschenrechte der Porsche AG und ihrer Konzerngesellschaften. Dies wurde zudem durch ein schriftliches Bekenntnis der MHP Geschäftsführung dokumentiert und dieses Bekenntnis auf der MHP Homepage entsprechend kommuniziert. Die Unterzeichnung der konzernweit, einheitlichen Grundsatzklärung erfolgte zudem, neben dem Vorstand der Porsche AG, auch durch den Konzern-Betriebsrat. Weitere Stakeholder werden darüber hinaus auch über

den Branchendialog Automobilindustrie zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) eingebunden.

Sofern eine Kontaktaufnahme zum Beschwerdeführer möglich ist, wird durch die zentrale Beschwerdestelle der Porsche AG der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Beschwerdeführer erörtert. Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere das Stellen von Verständnisfragen und Einholen weiterer Informationen.